

Ordnung für die interne Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung) Stand 04.03.2019

I. Grundsätzliches

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um

- **private Altersversorgung in Form von**
 - Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist:
 - Aufgeschobene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
 - Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
 - Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung und Garantieleistung
 - Sofort beginnende Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
 - Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)
 - Altersvorsorgeverträge (RiesterRente), auch wenn bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung bereits eine Teilkapitalauszahlung beantragt wurde:
 - Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (RiesterRente)
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen:
 - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
- **betriebliche Altersversorgung in Form von**
 - Direktversicherungen:
 - Altersrentenversicherungen
 - Kapitallebensversicherungen
 - Zusatzversicherungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit
 - Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen
 - Abgekürzte Leibrentenversicherungen

Der Teilung unterliegen nicht

- Private Kapitallebensversicherungen
- Private abgekürzte Leibrentenversicherungen
- Private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung bereits ausgeübt worden ist (Ausnahme RiesterRente)
- Private Risikolebensversicherungen, auch Risiko-Zusatzversicherungen
- Private Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
- Verfallbare Anrechte der betrieblichen Altersversorgung
- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person eine neue Versorgung bei dem Versorgungsträger der zu teilenden Versorgung begründet.¹⁾

Fordert das Familiengericht entgegen § 18 Abs. 1 VersAusglG die Teilung eines Anrechtes bei dem der Ausgleichswert die Geringfügigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 3 VersAusglG unterschreitet, so wird keine interne Teilung durchgeführt. In diesen Fällen erfolgt die Teilung gem. § 14 VersAusglG extern.

II. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Teilungskosten

Die nachfolgende Berechnungsmethode (Ziffer 1 bis 3) gilt unmittelbar für private Altersversorgung sowie betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen. Ziffer 4 beschreibt die anzuwendende Berechnungsmethode bei besonderen Produkten bzw. Produktgestaltungen.

1. Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert für die vereinbarte Versicherungsleistung ohne Stornokosten und den Rückkaufswert aus den bereits zugeteilten Überschussanteilen der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Sieht der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person keine Rückkaufsmöglichkeit vor, tritt an die Stelle der Rückkaufswerte das Deckungskapital für die vereinbarte Versicherungsleistung, das Deckungskapital aus bereits zugeteilten Überschussanteilen und die verzinslich angesammelten Überschussanteile. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

¹⁾ Hinweis: Wenn die Rechte aus der Versicherung abgetreten oder beliehen sind oder wenn ein Verwertungsausschluss zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (§ 851c ZPO) oder zur Nichtberücksichtigung von Vermögen im Rahmen von § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II vereinbart wurde, hindert dies die Teilung nicht. Für die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person gelten die Einschränkungen ggf. genauso. Sofern die Rechte aus der Versicherung verpfändet oder gepfändet sind, findet eine Teilung jedoch nicht statt.

Sind vereinbarte Versicherungsleistungen aus Zusatzversicherungen auszugleichen, wird der entsprechende Ehezeitanteil analog ermittelt.

Die Summe der Differenzbeträge der jeweiligen Komponenten ergibt den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Darüber hinaus werden die Differenzen aus den für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen für noch nicht zugeteilte

- Bewertungsreserven,
- Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven,
- Schlussüberschussanteile

zum Anfang und zum Ende der Ehezeit bestimmt.

2. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende und wird komponentenweise festgelegt. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung. Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, ist die Deckungskapitalminderung aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten zu berücksichtigen.

3. Teilungskosten

Die bei der internen Teilung fälligen Kosten in Höhe von 2 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 200 EUR, höchstens 450 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die Entnahme der Kosten erfolgt zum Monatsersten vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

4. Besonderheiten bei fondsgebundenen Versicherungen, fondsgebundenen Versicherungen mit Garantiekapital, zertifikatgebundenen Versicherungen bzw. Rentenversicherungen mit alternativem Garantiekonzept oder fondsgebundener Überschussbeteiligung

Sofern Teile des Deckungskapitals oder der Überschussbeteiligung in Anteilen an Fonds geführt werden, gelten zusätzlich folgende Regelungen.

Der Ausgleichswert wird ins Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich ein prozentualer Anteil am Vertragsvermögen ergibt. Das Vertragsvermögen ist zum Zeitpunkt der Teilung um die Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende unter Berücksichtigung der Wertentwicklung zu bereinigen. Der auszugleichende Wert ergibt sich aus der Anwendung des prozentualen Anteils bezogen auf das bereinigte Vertragsvermögen.

Zeitpunkt der Teilung ist der erste Börsentag nach Eingang der Rechtskraftmitteilung.

Zertifikatgebundene Versicherung

Es gilt sinngemäß das für die Fondsbindung dargestellte Verfahren, jeweils bezogen auf die Anteile am Zertifikat.

5. Ergänzung für die betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für

- Bewertungsreserven,
- Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven,
- Schlussüberschussanteile

eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Ausgleichswert Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden. Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

III. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

1. Grundsatz

Die Teil-Rückkaufswerte der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden komponentenweise um die jeweiligen Ausgleichswerte gemindert. Der Rückkaufswert für die vereinbarte Versicherungsleistung wird darüber hinaus um die halben Teilungskosten gemindert. Die verminderten Leistungen der Versicherung werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu bestimmt. Bei Versicherungen mit vereinbartem Beitragserhalt werden die verminderten Leistungen gemäß Ziffer 3 bestimmt.

Ist als Todesfalleistung die Beitragsrückgewähr vereinbart, wird die Rückgewährssumme um den aus dem Deckungskapital für die vereinbarte Versicherungsleistung entnommenen Betrag reduziert.

Die verminderten Versicherungsleistungen der auszugleichenden Zusatzversicherungen werden analog ermittelt; der Rückkaufswert für die vereinbarte Versicherungsleistung aus der Zusatzversicherung wird jedoch nicht um Teilungskosten gemindert.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

2. Nicht ausgleichende Zusatzversicherungen der privaten Altersversorgung

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente oder eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Erwerbsunfähigkeitsrente abgeschlossen, bleibt die jeweilige vereinbarte Rente in der bisherigen Höhe grundsätzlich bestehen. Sie wird jedoch reduziert, wenn das nach den „Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängigen Begrenzungen“ maximal zulässige Verhältnis zwischen der Rente und der Leistung aus der Hauptversicherung überschritten würde. In diesem Fall wird die Rente aus der Zusatzversicherung auf die zulässige Höchstgrenze herabgesetzt.

3. Versicherungen mit vereinbartem Beitragserhalt bzw. fondsgebundene Versicherungen mit vereinbarter Mindestleistung

Die Herabsetzung eines vereinbarten Beitragserhalts bzw. einer vereinbarten Mindestleistung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Kürzung des garantierten Rückkaufswertes für die vereinbarte Versicherungsleistung durch Entnahme des Ausgleichsbetrages und der halben Teilungskosten.

IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der halben Teilungskosten gemäß Ziffer II 3 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Die halben Teilungskosten werden dem Ausgleichswert für die vereinbarte Versicherungsleistung entnommen. Der verbleibende Ausgleichswert wird ohne Abzug weiterer Kosten als Deckungskapital in den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person eingezahlt. Aus diesem Betrag werden die vereinbarten Versicherungsleistungen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen ermittelt. Der Ausgleichswert für die bereits zugeteilten laufenden Überschussanteile wird als Deckungskapital für die garantierten Leistungen aus bereits zugeteilten laufenden Überschussanteilen in den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person eingezahlt.

Die halben maßgeblichen ehezeitanteiligen Bezugsgrößen für noch nicht zugeteilte

- Bewertungsreserven,
- Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven,
- Schlussüberschussanteile

werden in den Vertrag eingestellt.

1. Private Altersversorgung

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt, ggf. mit Todesfallleistung. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer II 1 und 2) erfolgt.
- Ist bei der zu teilenden Versicherung der Beitragserhalt vereinbart bzw. bei fondsgebundenen Versicherungen eine Mindestleistung vereinbart, wird bei der Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person die betragsmäßig zu vereinbarende Versicherungsleistung aus dem zur Verfügung stehenden Deckungskapital für die Versicherungsleistung ermittelt.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der materielle Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.

- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.
- Mit Ausnahme der in Ziffer IV 2 genannten Verträge wird die Versicherung als aufgeschobene Rentenversicherung ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung mit der Überschussverwendungsform Verzinsliche Ansammlung bzw. Fondsanlage oder sofortbeginnende Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit*) ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung mit der Überschussverwendungsform Bonusrente errichtet.

*) Die Rentengarantiezeit beträgt 10 Jahre, höchstens aber die zu Beginn der Versicherung tariflich maximal zulässige Dauer.

- Es kommen die aktuellen Tarife zur Anwendung mit den dazugehörigen Versicherungsbedingungen.

Ist bei der Versicherung der ausgleichsverpflichteten Person ein Verwertungsausschluss gemäß § 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch vereinbart, gilt für das einzurichtende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person der Verwertungsausschluss gleichermaßen als vereinbart.

- Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer der Versicherung.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person unterliegt dem gleichen Steuerrecht wie die Versicherung der ausgleichspflichtigen Person.

2. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung

Für die Teilung einer Direktversicherung gelten die vorstehend festgelegten Regelungen mit folgenden Abweichungen:

- Für das neu entstehende Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer II 5 verwendet, um daraus neben der vereinbarten Versicherungsleistung auch eine Beteiligung an
 - Bewertungsreserven,
 - Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven,
 - Schlussüberschussanteilein Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer II 2 zu begründen.
- Die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person unterliegt dem gleichen Steuerrecht wie die Versicherung der ausgleichspflichtigen Person.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG förderfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als ebensolche errichtet. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 40 b EStG a.F. lohnsteuerpauschalierungsfähige Direktversicherung wird die neue Versicherung der

ausgleichsberechtigten Person als Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht mit gleicher Steuersystematik errichtet.

Die Zusageart bleibt unverändert.

- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung, wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird keine Versicherung errichtet, sondern unmittelbar eine Kapitalzahlung erbracht.
- Die ausgleichsberechtigte Person erhält das Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen. Der beitragspflichtig fortgeführte Teil der Versicherung wird als eigenständiger Vertrag geführt. Ein entsprechendes Angebot kann die ausgleichsberechtigte Person bei uns anfordern.
- Soweit eine Versicherung nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit privaten Mitteln fortgeführt und zum Ende der Ehezeit eine Kapitaloption bereits ausgeübt war oder es sich um eine Kapitallebensversicherung handelte, beschränkt sich der Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG auf die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung finanzierten Teile der Versicherung. Bei Fortführung der Versicherung mit privaten Mitteln bleibt eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ebenfalls anteilig unberücksichtigt.

3. Produktspezifische Besonderheiten

- Bei Teilung eines Altersvorsorgevertrages wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als Altersvorsorgevertrag errichtet.
- Bei Teilung eines Basisrentenvertrages wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als Basisrentenvertrag errichtet.
- Bei Teilung eines fondsgebundenen Vertrages wird der Vertrag des Ausgleichsberechtigten als fondsgebundener Vertrag errichtet.

4. Betriebliche Altersversorgung in Form einer U-Kassenversorgung

Versorgungsträger ist ausschließlich die U-Kasse; zu teilen ist deren Zusage. Es gilt die Teilungsordnung der U-Kasse; diese wird die Rückdeckungsversicherung entsprechend anpassen bzw. teilen lassen.

5. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage

Versorgungsträger ist der Arbeitgeber; zu teilen ist dessen Zusage. Dieser wird die Rückdeckungsversicherung (falls vorhanden) ggf. entsprechend anpassen bzw. teilen lassen.

V. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.

Im Falle der Einführung neuer oder der Schließung oder der Modifikation bestehender Tarife und Versicherungsbedingungen werden wir diese Versorgungsordnung entsprechend den hieraus resultierenden Erfordernissen anpassen oder ergänzen.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.